



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes

Ohler, Aloys K.

Mainz, 1863

II. Das Verhältniß der Volksschule zu Kirche und Staat

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

Dies geschieht besonders dadurch, daß die Eltern den Schulbesuch ihrer Kinder überwachen, sich über ihr Betragen und ihre Fortschritte bei dem Lehrer erkundigen, seine Maßregeln gutheißen und für das Befolgen derselben zu Hause sorgen, sich von ihren Kindern selbst über ihr Lernen und Verhalten Rechenschaft geben lassen, freudigen Antheil an ihrem Fleiße und ihrem Wohlverhalten nehmen, sie zur Anfertigung ihrer Arbeiten zu Hause anhalten, in ihnen immer mehr Liebe und Vertrauen zu ihrem Lehrer erwecken, u. s. w.

b) Die Schule darf sich nie vornehm über die Familie hinwegsetzen, deren Leistungen verachten und sich selbst die ganze Bildung des Kindes zuschreiben.

Wenn man früher, sobald von Erziehung und Unterricht die Rede war, gar nicht an das Elternhaus und die übrigen Erziehungsanstalten, sondern einzig an die Schule dachte und sich keineswegs damit begnügte, ihr bloß einen Theil der bildenden Einwirkung auf das Kind zuzuweisen, sondern sie als die alleinige Bildungsstätte der Menschheit ansah; so ist diese aus Eitelkeit und Irreligiosität hervorgegangene Auffassung niemals zu rechtfertigen. Ein Blick auf die Erfahrung und auf den Widerspruch in den Ergebnissen einer solchen Erziehungsthätigkeit muß den Irrthum aufdecken und zur Erkenntniß führen, daß die Schule allein eine so wichtige und umfangreiche Aufgabe nicht besorgen kann, sondern durchaus des vorbereitenden und mitwirkenden Beistandes bedarf. Darum soll sich der Lehrer nie, weder in, noch außer der Schule, verächtliche Aeußerungen gegen Eltern und deren Verhalten erlauben oder gar denselben feindlich entgegenreten.

Die Schule soll vielmehr die Familie in ihr Interesse zu ziehen suchen und alle gerechten Anforderungen und Wünsche derselben nicht nur berücksichtigen, sondern ihnen zuvorkommen.

Dieses kann geschehen, wenn der Lehrer mit den Eltern in ein freundliches, Achtung und Liebe erweckendes Verhältniß tritt, wenn er nicht bloß gelegentlich, sondern auch zu bestimmten Zeiten dieselben von dem Betragen und den Fortschritten der Kinder in genauere Kenntniß setzt und sie mit den Forderungen und Aufgaben bekannt macht, welche er an die Jugend stellt. Krankheiten der Kinder, einzelne besonders hervortretende Unarten und Fehler und Anderes werden ihm ferner Gelegenheit geben, mit den Eltern in persönliche Beziehung zu treten und ihn damit ungezwungen und ungesucht Blicke in den Geist und das Wesen der Familie, in den Charakter des Vaters und der Mutter thun lassen, welche für die Schulerziehung sehr wichtig sein und vor mancherlei Mißgriffen bewahren können. Ebenso wird der Lehrer jeden Schimmer und Funken von Interesse für die Schule und den Fortschritt des Kindes, überall, wo er sich bei den Eltern nur zeigt, sorgfältig anerkennen und pflegen, keineswegs aber als unberufen zurückweisen. In dieser Beziehung hat der Lehrer auf dem Lande eine weit leichtere Aufgabe, als der städtische Lehrer; denn je größer der Schulort, je vornehmer die Bildung im Allgemeinen ist, desto schwieriger bleibt es, den Einzelnen näher zu treten und sie genauer kennen zu lernen.

II. Das Verhältniß der Volksschule zu Kirche und Staat. §. 95.

Sobald ein Mensch von christlichen Eltern geboren ist, gehört er nicht bloß diesen, sondern Kirche und Staat haben auch einen Anspruch

auf ihn. Beiden Anstalten muß demnach daran liegen, daß ein Glied ihrer Gesellschaft wohl erzogen werde, damit ihnen nicht durch Vernachlässigung ein Nachtheil zugehe. Umgekehrt kann aber auch wiederum an sich jeder Mensch den Anspruch machen auf diejenige Bildung, durch welche er in den Stand gesetzt wird, seine Menschen- und Christen-, seine Berufs- und Standespflichten so zu erfüllen, wie er es soll.

Um dieses Verhältniß vollständig würdigen zu können, ist es notwendig, auf die Geschichte der Gründung und Entwicklung der Volksschule in Kirche und Staat, ferner auf die Pflichten beider zu der Schule und umgekehrt näher einzugehen.

1) Zur Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Volksschule geben wir nur folgende Anhaltspunkte ¹⁾.

a) In der heidnischen Welt, wo die Würde und Bestimmung des Menschen entweder gar nicht oder nicht vollständig anerkannt wurden, und der Staat sich nicht in seiner höchsten Aufgabe erfaßte, finden wir keine Volksschule, sondern es wurde die eigentliche Erziehung den Eltern und dem häuslichen Leben überlassen ²⁾.

Die Söhne der Großen bekamen Privaterzieher, oder es wurden auch Schulen, aber allein für diese errichtet. In den Städten Griechenlands finden wir deren schon 500 Jahre vor Christus, in welchen Knaben und Mädchen lesen, rechnen und schreiben lernten. Auch bestanden bei den Römern bereits um 300 vor Christus Knabenschulen in Städten. Diejenigen Jünglinge, welche mehr lernen wollten, besuchten den Unterricht der Philosophen und Sophisten. Zur Zeit Cäsars bestanden auch in Rom höhere Lehranstalten, wo die Grammatiker die lateinische und griechische Sprache wissenschaftlich lehrten. Wenn wir aber auch einzelne Schulanstalten in dem heidnischen Alterthume finden, so gingen diese doch keineswegs von der Fürsorge des Staates für seine künftigen Bürger aus. Niemand war da, der sich der Kinder der Niederen, Armen und Verlassenen annahm und für ihre Gesamtbildung sorgte. Der egoistische Geist des Heidenthums ließ keine allgemeine Volksschule in's Leben treten.

b) Die katholische Kirche ist die Mutter der Schule überhaupt im neueren Sinne und der Volksschule insbesondere. Sie

1) Gern hätten wir eine Geschichte der Pädagogik hier eingereicht, wenn es der Raum gestatten würde. Empfehlenswerthe Schriften über diesen interessanten Gegenstand sind: Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen klassischer Studien bis auf unsere Zeit von Karl von Raumer. 4 Theile. Stuttgart, bei Sam. Gottl. Liesching. — Skizzen und Bilder aus der Erziehungsgeschichte. Mit besonderer Rücksicht auf das Volksschulwesen von L. Kellner. 3 Theile. Offen, bei G. D. Bader.

2) Die bloße Uebung des Körpers, wie sie in manchen heidnischen Staaten stattfand, verdient den Namen Erziehung nicht.

hat dieselbe überall gegründet, theilweise dotirt und durch viele Jahrhunderte allein erhalten.

Nachdem nämlich der Geist des Christenthums die Völker zu durchsäuern angefangen, die Würde und Bestimmung des Menschen klar erkannt worden, die Christen sich in einer geistigen Gemeinschaft und Gleichheit erfasst hatten; da fing man an, eine besondere Sorgfalt auf die durch die Taufe in den Bund der Christen aufgenommenen und zu gleicher Hoffnung berechtigten Kinder zu wenden und suchte alle in Christo Wiedergeborenen auch zur Aehnlichkeit mit Christus zu erziehen. Aus dieser neuen Weltansicht gingen sofort verschiedene Schulen hervor, die nicht nur für die Kinder der Reichen und Großen, sondern auch für die der Armen und Niederen gegründet wurden. Sie wurden bald ein äußeres Zeichen der geistigen Gemeinschaft der Gläubigen. Wo es darum Christen gab, errichteten sie Schulen für die Katechumenen in Städten und kleineren Flecken, und die Geistlichen waren es, welche dieselben beförderten und in ihnen unterrichteten. Damit sie selbst aber tüchtige Lehrer würden, wurden von Seite der Kirche frühzeitig Katechetenschulen errichtet, von welchen die zu Alexandria vom zweiten bis vierten Jahrhunderte in hohem Ruhme stand. An allen Kathedrallkirchen, Klöstern und Stiftern wurden sofort höhere Lehranstalten gegründet, und von der Kirche wurde mit größtem Ernste von jeher darauf gedrungen, daß alle Jugend christlichen Unterricht und eine gute Erziehung erlange. Könige und Kaiser widmeten später ihre Aufmerksamkeit auch den höheren Lehranstalten, den Universitäten und Lyceen; die Volksschulen überließen sie aber immer noch der Kirche.

c) Später fing auch der Staat an, sich als betheiligte bei der Erziehung des Volkes zu betrachten, insofern seine künftigen Bürger hauptsächlich aus der Volksschule hervorgehen. Seitdem hat er viel zur *S e b u n g* derselben gethan und sich mit der Kirche in die Sorge für dieselbe getheilt. Hiermit hat die Schule neben ihrer alten Beziehung zur Kirche eine neue zum Staate erhalten. Es ist darum ein müßiger Streit, ob sie der Kirche oder dem Staate angehöre, indem sie beiden zugleich angehört.

Soll das Kind zu einem wahren, Christo ähnlichen Menschen erzogen werden, so hat die Erziehung eine Richtung auf Gott und die Welt, oder dieselbe will den Menschen zu einem erleuchteten frommen Christen **und** zu einem tüchtigen Staatsbürger heranbilden. Insofern die Sphären verschieden sind, in welchen Kirche und Staat wirken, unterscheiden wir zwei Beziehungen der Schule. Erkennt der Staat sein wahres Interesse, so wird er dem Einflusse der Kirche auf dieselbe nicht entgegenwirken, sondern deren Wirksamkeit unterstützen, und die Kirche wird sich des kräftigen Beistandes des Staates in der Erziehung der Jugend zu wahren Christen und nützlichen Bürgern freuen. Die Schule steht daher im rechten Verhältnisse zur Kirche und zum Staate, wenn dieser sie dem christlichen Geiste überläßt, für alles Äußere, Rechtliche u. s. w. sorgt und zugleich darauf dringt, daß seine künftigen Bürger die ihnen als solchen nothwendige Bildung nicht vernachlässigen, und wenn die Kirche wiederum alle rechtlichen Forderungen des Staates sorgfältig berücksichtigt.

Aus dem Gesagten erhellt auch, was von der sogenannten Emancipation der Schule von der Kirche oder dem Staate zu halten sei. Sie wäre ein Eingriff in die Rechte beider und zugleich der Ruin der Volksschule. Denn die Kirche ist im rechtlichen Besitze derselben und zwar nach göttlichem und historischem Rechte, und der Staat hat ebenfalls wohlbegründete Ansprüche auf sie. Außerdem würde aber eine gänzlich isolirte Volksschule ihren allgemeinen Charakter verlieren und zu einem Privatinstitut herabsinken.

Ähnlich verhält es sich mit dem Streben, die Confectionsschulen aufzuheben und an ihre Stelle die sogenannten Kommunal Schulen zu setzen. Abgesehen davon, daß dies eine Rechtskränkung gegen jede einzelne Confession wäre, die ein Privilegium auf besondere Schulen hat, hieße das an die Stelle des religiösen Geistes, der die Seele alles Schullebens und aller Schulerziehung ist, den Indifferentismus setzen, damit die Schule ihrem Zwecke entfremden und sie zu einer bloßen Abrichtungsanstalt in materiellen Kenntnissen und Fertigkeiten machen.

2) Aus dem Verhältnisse der Schule zu Kirche und Staat ergeben sich von selbst die wechselseitigen Pflichten:

a) Kirche und Staat müssen da, wo das Bedürfniß es erheischt, für Gründung neuer Schulen, sie müssen ferner für die nothwendige Unterhaltung der bestehenden Sorge tragen und dieselben so überwachen und leiten, daß die Erziehung und der Unterricht den Anforderungen der Familie und den eigenen vollständig entspricht.

Nur da wird man gute Schulen antreffen, wo Kirche und Staat ein gleich lebhaftes Interesse an denselben nehmen und in dieser wichtigen Sache, ungeachtet der gegenseitigen Selbstständigkeit, volle Verbündete sind.

1) Der Staat hat insbesondere die Sorge auf sich zu nehmen, daß durch die Schule der Jugend die Gelegenheit geboten wird, sich jene Elementarkenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, welche den Zeitverhältnissen entsprechen und zu den Grundbedingungen des Lebens in einem civilisirten Lande gehören. Er hat ferner insofern, als er sich das Prädicat eines christlichen Staates beilegt und auf das Christenthum seine Institutionen fest begründen will, selbst ein Interesse dafür, daß neben dem Religionsunterrichte, über welchen er sich die Aufsicht nicht anmaßen kann, doch aller übrige Unterricht in der rechten, weder der Kirche, noch ihm selbst schädlichen Weise erteilt und mithin Nichts gelehrt werde, was dem allgemeinen Wohle zum Nachtheile gereichen könnte. Wie endlich die Verhältnisse gegenwärtig in den meisten christlichen Staaten liegen, bedarf die Schule auch eines äußeren Schutzes und einer materiellen Beihülfe, welche die Kirche nicht überall leisten kann. Die Gesetze und Einwirkungen des Staates müssen

daher alle der Schule nachtheiligen äußeren Hemmungen und Einflüsse nicht bloß abwehren, sondern auch den Bemühungen der Geistlichen und Lehrer nöthigenfalls den gehörigen Nachdruck verleihen; denn die Kirche hat ihrem Wesen nach mit einer äußeren physischen Nöthigung selbst für rein sittliche Zwecke Nichts zu schaffen.

2) Dagegen wird jeder wohl eingerichtete Staat der Kirche ihren rechtmäßigen Einfluß auf die Schule anerkennen und gönnen und ihr die nächste innere Leitung ohne Bedenken und Eifersucht überlassen. Es fordert Dies nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch die Klugheit. Denn die Eine Kirche, welche unangefochten bleibt von allen jenen Meinungen, gegen welche der Staat oft keine Dämme hat, bleibt unter allen Umständen und Welterschütterungen dieselbe. Darum ist sie auch die sicherste Bewahrerin der ewigen Wahrheiten und jener alle Verfassungen überdauernden Lehren, auf welche das Wohl der menschlichen Gesellschaft für alle Zeiten gestützt werden muß. Darf die Kirche die Schule nicht als ein lebendiges Glied in ihren Organismus aufnehmen, dann ist diese ein Kind der Zeit und allen den verschiedenen Richtungen und Ansichten, allen den Parteizwecken Preis gegeben, welche mit der Zeit kommen und schwinden.

Zunächst ist der Ortspfarrer der nächste Vorgesetzte der Ortsschule und ihrer Lehrer. Er hat als solcher nicht bloß den Religionsunterricht, sondern den gesammten Schulunterricht, das ganze innere Leben und Streben der Schule zu beaufsichtigen und zu leiten, wobei es nicht ausgeschlossen bleibt, daß er auch stets in Betreff der äußeren Angelegenheiten eine berathende und mitunter entscheidende Stimme hat. Er übt diese Eigenschaft eines Lokalschulinspektors wesentlich im Dienste und Auftrage der Kirche; sie ist ein Ausfluß und Bestandtheil seines geistlichen Amtes und seiner priesterlichen Würde. Es schließt aber dieser Umstand den weltlichen Verkehr desselben mit der betreffenden Staatsbehörde nicht aus, und es wird die letztere sich seiner ebenso wohl, als die geistliche Oberbehörde zur Vermittelung in allen Angelegenheiten bedienen müssen, wenn ihre Interessen an der Schule dieses erfordern und mit denen der Kirche übereinstimmen.

Es ist sogar dem Gedeihen der Schule und einer möglichst einfachen Verwaltung förderlich, wenn der Staat seinen Antheil an der Regierung und Leitung derselben, so viel es möglich ist, durch die nächsten geistlichen Vorgesetzten vermittelt und diesen dadurch das entsprechende Vertrauen zeigt, wie es gleicherweise nur wünschenswerth sein kann, wenn die Organe der Kirche in dieser Beziehung dem Staate bereitwillig entgegenkommen und somit jene Einigkeit und Harmonie in der Sache fördern, welche den höchsten Interessen beider entspricht.

b) Die Schule hat die Verpflichtung, die in ihren Grundzügen angegebenen Verhältnisse zur Kirche und zum Staate richtig zu würdigen und allen ihren Anforderungen gewissenhaft zu genügen.

Der Lehrer wird sich also mit den von seinen Vorgesetzten gegebenen Gesetzen und Verordnungen vertraut machen und sie stets zu befolgen suchen. Treu und gehorsam der Kirche, wie dem Staate, wird er als katholischer Christ und als Unterthan zugleich ein Vorbild für die Jugend und die Gemeinde sein. Diese Vorbildlichkeit, welche aus dem Herzen kommen und eine volle Wahrheit sein muß, gilt mehr und wirkt gewisser, als das glatteste Wort und die beste Methode. Wo dies der Fall ist, da gibt sich das entsprechende Verhältniß und die rechte Stellung der Schule zu Kirche und Staat von selbst und zwar ohne Zwang, in Aufrichtigkeit und Freude.

§. 96.

C. Die Einrichtung der Schule.

Allgemeine Unterrichtskunde.

Vorbemerkung.

Aus dem angegebenen Zwecke der Schule leuchtet es Jedem ein, daß ihre Aufgabe mit dem bloßen Unterrichten und Stundengeben nicht gelöst ist, sondern daß sie vorzugsweise Erziehungsanstalt sein muß. Erzieher müssen unsere Lehrer vor Allem sein, wenn die Schule ihre Würde behaupten und Segen spenden soll, nicht bloße Stundengeber, ohne Gewicht, ohne Achtung und Liebe bei den Schülern.

Da das Nothwendige über die wahre, christliche Erziehung schon im Vorhergehenden gegeben worden, da ferner das Haupterziehungsmittel in der Volksschule der Unterricht ist, welcher Geist und Herz des Kindes bildet und veredelt; so werden wir jetzt unsere Aufmerksamkeit der Unterrichtskunde zuwenden müssen, welche wir in die allgemeine und die spezielle eintheilen. Die allgemeine zieht die äußere und die innere Einrichtung der Schule in Betracht, während die spezielle jeden einzelnen Lehrgegenstand behandelt.

§. 97.

I. Die äußere Einrichtung der Volksschule.

Die äußere Einrichtung läßt sich freilich nicht überall so herstellen, wie es die Vollkommenheit einer guten Schule fordert. In sehr vielen Fällen muß man sich in die Umstände fügen. Der verständige Lehrer wird sich zu helfen wissen, und wenn es ihm nur recht Ernst ist mit seinem Amte, durch allerhand Mittel und Kunstgriffe manchen Mangel weniger fühlbar machen. Ungezügelt und übertriebene Ansprüche, welche eine Gemeinde gar nicht oder nicht augenblicklich zu erfüllen vermag, erbittern nur gegenseitig und stören das gute Einvernehmen, so